Vertrag betreffend fotografische Arbeiten

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Fotograf»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Kunde».

Präambel

In Anbetracht,

dass der Kunde folgende fotografischen Arbeiten vom Fotografen ausführen lassen möchte: [Fotos für Werbeprospekte des Unternehmens, die Website des Unternehmens und für die sonstige kommerzielle Kommunikation des Unternehmens] (nachfolgend «fotografische Arbeiten»),

dass der Fotograf diese Arbeiten übernehmen möchte,

vereinbaren die Parteien, was folgt:

I. Gegenstand und Inhalt der fotografischen Arbeiten

A. Projekt

1

Der Fotograf übernimmt die Herstellung der folgenden fotografischen Arbeiten:

Aufnahme von Gegenständen, Locations und Personen für jegliche Verwendung in der kommerziellen Kommunikation des Unternehmens, namentlich für Werbeprospekte und die Website des Unternehmens [Präzisierungen nach Bedarf, unter Umständen auch Angabe von Datum und/oder Ort der Erstellung].

B. Leistungen des Fotografen

2

Für die Erbringung der fotografischen Arbeiten gelten folgende Bedingungen:

1. Der Fotograf hat folgende Vorgaben des Kunden zur Gestaltung der fotografischen Arbeiten einzuhalten: [Vorgaben definieren, beispielsweise Personen, Gegenstände und Locations, von denen Fotos zu erstellen sind]. Im Übrigen überlässt der Kunde die Gestaltung der fotografischen Arbeiten dem Ermessen des Fotografen. In diesem Rahmen darf der Fotograf insbesondere auch alleine über die technische und künstlerische Gestaltung und Umsetzung entscheiden, unter Vorbehalt allfälliger Weisungen, welche der Kunde dem Fotografen noch während der Ausführung erteilt, sofern diese für den Fotografen nicht unzumutbar sind.

2. Der Fotograf hat die Ausführung der fotografischen Arbeiten höchstpersönlich vorzunehmen. Der Fotograf ist jedoch berechtigt, bei der Ausführung der fotografischen Arbeiten zu seiner Unterstützung Hilfspersonen seiner Wahl beizuziehen und einzusetzen.

3. Der Fotograf besorgt die Fotoapparate und -materialien sowie die sonstigen Geräte, die für die fotografischen Arbeiten nötig sind, auf eigene Rechnung.

4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die für die Erbringung der fotografischen Arbeiten erforderlichen Personen, Gegenstände und/oder Locations rechtzeitig und für die gesamte erforderliche Dauer zur Verfügung stehen, soweit diese vom Kunden bezeichnet werden. Im Übrigen obliegt dem Fotografen die Verantwortung für die Verfügbarkeit der für die Erbringung der fotografischen Arbeit erforderlichen Personen, Gegenstände und/oder Locations.

5. Der Fotograf ist nicht berechtigt, den Kunden zu vertreten und/oder im Namen des Kunden Rechtsgeschäfte mit Dritten abzuschliessen.

3

Der Fotograf hat nach Durchführung der fotografischen Arbeiten dem Kunden folgende Ergebnisse bis am [Datum] zur Verfügung zu stellen:

1. Daten von [Anzahl] Fotografien in digitaler Form mit [Format bzw. Auflösung angeben].

Variante (allenfalls Zusatz):

2. Je [Anzahl] Abzüge im Format [Grösse, Auflösung usw.] von [Anzahl] Fotografien.

3. Die Negative der Fotografien.

4. Der Fotograf wird folgende Abzüge signieren: [Umschreibung der zu signierenden Abzüge].

C. Rechte an den fotografischen Arbeiten

4

Der Fotograf bestätigt, dass er über alle Rechte, namentlich alle Urheberrechte, an den von ihm im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden fotografischen Arbeiten (einschliesslich deren einzelne Teile) verfügt bzw. sich alle erforderlichen Rechte von Drittpersonen, die er beizieht und/oder deren Rechte durch die fotografischen Arbeiten betroffen sind, noch rechtzeitig vor Ablieferung der fotografischen Arbeiten an den Kunden beschaffen wird, soweit er über diese Rechte noch nicht verfügen sollte. Der Fotograf ist dafür verantwortlich, dass derartige Drittpersonen eine separate Übertragungserklärung unterzeichnen, mit der sie dem Kunden die uneingeschränkte Nutzung der fotografischen Arbeiten ermöglichen und sämtliche Rechte im Zusammenhang mit den fotografischen Arbeiten (soweit gesetzlich zulässig) an den Kunden übertragen. Der Fotograf hat dem Kunden diese unterzeichneten Erklärungen bei Ablieferung der fotografischen Arbeiten zu übergeben. Der Fotograf bestätigt ferner, dass er keinerlei Rechte an den fotografischen Arbeiten an eine Verwertungsgesellschaft übertragen hat. Der Fotograf ist zudem dafür verantwortlich, dass die fotografischen Arbeiten keinerlei in der Schweiz verbotene Inhalte aufweisen, insbesondere strafrechtlich verbotene Inhalte.

Der Fotograf überträgt dem Kunden (soweit gesetzlich zulässig) sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, an den fotografischen Arbeiten und deren Teilen. Diese Übertragung von Rechten umfasst insbesondere alle Rechte im Sinne der Artikel 9, 10, 11, 33 und 36 des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes. Zudem erfolgt sie insbesondere ohne zeitliche, sachliche, geografische oder sonstige Einschränkung und umfasst namentlich auch neue sowie noch unbekannte Nutzungsarten. Der Fotograf verzichtet, unter dem Vorbehalt persönlichkeitsverletzender Entstellungen, auf die Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten, namentlich auf Namensnennung und Werkintegrität.

Soweit der Kunde dem Fotografen Weisungen über zu fotografierende Personen, Locations und/oder Gegenstände erteilt hat bzw. diese bezeichnet hat, ist es Sache des Kunden dafür zu sorgen, dass die Abbildungen dieser Personen, Locations und/oder Gegenstände zulässig sind und insbesondere keine Drittrechte verletzten sowie entsprechende Rechte von betroffenen Dritten einzuholen.

Der Kunde darf die fotografischen Arbeiten und deren Teile für beliebige Zwecke verwenden und auch Dritten die ganze oder teilweise Nutzung überlassen. Diese Berechtigung gilt örtlich, zeitlich und sachlich unbeschränkt.

5

Der Kunde ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, bei der Verwendung der fotografischen Arbeiten bzw. Teilen davon den Fotografen zu erwähnen. Der Kunde ist berechtigt, bei der Nutzung der fotografischen Arbeiten bzw. Teilen davon seinen eigenen Urheberrechtsvermerk (insbesondere ©-Zeichen) anzubringen.

D. Verwendung der fotografischen Arbeiten durch den Fotografen

6

Der Fotograf ist nur berechtigt, die fotografischen Arbeiten bzw. Teile davon selber zu verwenden, wenn ihm dies der Kunde ausdrücklich schriftlich im Voraus gestattet.

II. Leistungen des Kunden

7

Als Gegenleistung für die vom Fotografen zu erbringenden fotografischen Arbeiten (einschliesslich allfälliger Nebenleistungen, Aufwendungen, Auslagen usw. des Fotografen, einschliesslich Übertragung von Rechten vom Fotografen auf den Kunden, Verzicht des Fotografen auf Rechte usw.) verpflichtet sich der Kunde, den Betrag von CHF [Zahl].– (zuzüglich MWST von [Mehrwertsteuersatz]) zu bezahlen. Der Kunde überweist den gesamten geschuldeten Betrag bis [Datum] auf das Konto Nr. [Zahl] der Bank [Name] des Fotografen. Der Fotograf bestätigt ausdrücklich, dass ihm unter keinem Titel irgendwelche weiteren Ansprüche für die fotografischen Arbeiten gegen den Kunden zustehen, insbesondere nicht bei Vervielfältigung oder Verbreitung von fotografischen Arbeiten durch den Kunden oder Dritte.

Vorbehalten bleiben allfällige zusätzliche Vergütungen, die der Kunde an Verwertungsgesellschaften für die von diesen wahrgenommenen Rechte zu entrichten hat.

Variante:

Als Gegenleistung für die vom Fotografen zu erbringenden fotografischen Arbeiten (einschliesslich allfälliger Nebenleistungen, Aufwendungen, Auslagen usw. des Fotografen, einschliesslich Übertragung von Rechten vom Fotografen auf den Kunden, Verzicht des Fotografen auf Rechte usw.) verpflichtet sich der Kunde, dem Fotografen eine Beteiligung von [Prozentsatz]% am Umsatz der Nettoeinnahmen (nach Abzug von Mehrwertsteuer und ähnlichen Abgaben) aus der Verwertung der Rechte an den Fotografien und ohne weitere Abzüge/nach Abzug einer branchenüblichen Vertriebsprovision [von maximal [Prozentsatz]%] der nachfolgend genannten Verwertungs-/Vertriebskosten: [...].

Der Kunde erstellt dem Fotografen jährlich per [Stichtag für die Abrechnung] eine Abrechnung über die Brutto- und Nettoeinnahmen und stellt diese dem Fotografen bis [Stichtag für die Zustellung] zu. Die Abrechnung enthält mindestens die folgenden Angaben: [...]. Der Kunde führt über die Verwertung der Rechte eine ordnungsgemässe Buchhaltung. Der Fotograf oder dessen von ihm beauftragter Vertreter, der vorgängig eine Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen hat, erhält auf Aufforderung einmal jährlich die Möglichkeit, die Unterlagen, die der Abrechnung zu Grunde liegen, zu überprüfen. Grundsätzlich hat der Fotograf die Kosten dieser Überprüfung selber zu tragen; ergibt jedoch diese Überprüfung einen Fehlbetrag von [Prozentsatz]% oder mehr zu Lasten des Kunden, übernimmt der Kunde die Kosten des Fotografen für diese Überprüfung.

III. Haftung

8

Die Parteien haften einander für die im Zusammenhang mit der Vereinbarung entstehenden Schäden. Soweit gesetzlich zulässig haftet der Kunde nicht für die Folgen einer allfälligen Verwendung der fotografischen Arbeit bzw. Teilen davon durch den Fotografen.

Variante:

Die Parteien haften einander für die im Zusammenhang mit der Vereinbarung entstehenden Schäden nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine Haftung für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit, wird wegbedungen.

IV. Dauer und Beendigung des Vertrages

9

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die im Rahmen dieses Vertrags vom Fotografen auf den Kunden übertragenen Rechte an den fotografischen Arbeiten gelten als zeitlich unbeschränkt übertragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird. Im Übrigen gilt der Vertrag bis zur Ablieferung sämtlicher oben angegebener Werke.

V. Ausschluss der Übertragbarkeit von Forderungen

10

Die Übertragung von Forderungen aus diesem Vertrag ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Gegenpartei ausgeschlossen.

VI. Schriftform, Vertragsänderungen

11

Dieser schriftliche Vertrag enthält alle Vereinbarungen zwischen den Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

VII. Teilunwirksamkeit

12

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle eventuell unwirksamer Bestimmungen treten sinngemäss die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Gütliche Streiterledigung

13

Falls im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, bemühen sich die Parteien, ihre Differenzen gütlich beizulegen, bevor sie ein gerichtliches Verfahren einleiten.

IX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

15

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist [Ortsangabe].

[Ort, Datum, Unterschriften]